

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 28/2021

16. Juli 2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Stadtkämmerei	2
116/2021 Haushaltssatzung der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2020/2021	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	8
117/2021 Bekanntmachung vom 5.7.2021 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Karnaper Straße / Gewerbegebiet Mathias Stinnes“	8
118/2021 Bekanntmachung vom 22.06.2021 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Joachimstraße/Rotthäuser Straße“	11
Amt für Straßen und Verkehr	13
119/2021 Straßen- und Wegewidmung	13
Sonstige Bekanntmachungen	19
Jagdgenossenschaft Essen-Burgaltendorf	19
120/2021 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	19
Öffentliche Zustellungen	20
121/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	20

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtkämmerei

116/2021

Haushaltssatzung

der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), hat der Rat der Stadt Essen mit Beschluss vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.196.000.642,42 EUR	3.234.458.700,19 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.172.264.319,03 EUR	3.222.726.486,57 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.088.171.712,07 EUR	3.147.587.848,29 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.985.968.718,73 EUR	3.040.122.569,66 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	203.178.202,00 EUR	174.041.940,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	391.211.448,00 EUR	341.050.551,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	388.033.246,00 EUR	367.008.611,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	307.091.490,56 EUR	327.595.189,70 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
188.033.246,00 EUR	167.008.611,00 EUR

festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
871.226.228,00 EUR	655.111.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf jeweils 2.400.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....	255 v.H.
	1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B).....	670 v.H.
2.	Gewerbsteuer.....	480 v.H.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahr 2020 wie-

der hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Einsatz von Derivaten

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz von folgenden Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2,5 Mio. EUR und 5 % des Nominalbetrages (es gilt der kleinere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

§ 9 Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und Erträge eines Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

§ 10 Flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen im Detail zu bestimmen.

1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit/Aufwandsbudgets gemäß § 20 KomHVO in Verbindung mit § 21 KomHVO NRW
 - a) Innerhalb eines Teilplanes können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund bis zu einer Höhe von 150.000,00 EUR pro investive Maßnahme.
 - b) Investiv geplante Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführte Einrichtung in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund in unbegrenzter Höhe.

2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Budgets können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöht werden.

3. Haushaltsübergreifende Budgetverschiebungen (konsumtiv nach investiv)

Innerhalb eines Teilplanes können auf Antrag der Fachbereiche konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

§ 11

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 4 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 10.000.000 EUR übersteigen. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.

Für den Fall, dass:

- im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen im selben Projekt gegenüberstehen oder
- im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in Teilergebnisplänen desselben Produktbereiches gegenüberstehen,

ist die Regelung aus Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000.000 EUR. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§ 12

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis einschließlich 600.000 EUR, darüber hinaus bis einschließlich 150.000 EUR für investive Auszahlungen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen und umgekehrt bis zu einer Höhe von 150.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 EUR.

§ 13 Stellenplan

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
 - a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberinals eingespart.
 - b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin der ausgewiesene ku-Stellenwert.

Essen, 29.11.2019

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltsanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 21. Juni 2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021, montags – donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Essen, Stadtkämmerei, Rathaus, Porscheplatz, 16. Stock, Zi. 16.42, öffentlich aus. Zusätzlich bietet die Stadt Essen den städtischen Haushalt mit allen Informationen im Internet an.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, 6. Juli 2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

117/2021

Bekanntmachung

vom 5.7.2021

des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Karnaper Straße / Gewerbegebiet Mathias Stinnes“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 17.06.2021 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch die Bergehalde Mathias Stinnes sowie durch den Hundedressurplatz des Deutschen Verbands für Gebrauchshunde (BVG),
- im Osten durch die Wohnbebauung an der Karnaper Straße.
- im Süden durch die Bahnflächen der Bahnstrecke Oberhausen — Wanne Eickel (Emschertalbahn),
- im Westen durch die Ruhrglasstraße sowie den Böschungsbereich südlich der Ruhrglasstraße (Anschlussgleis der stillgelegten Zeche Mathias Stinnes) und das daran anschließende Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG Glasfabrik.

ist der Bebauungsplan „Karnaper Straße / Gewerbegebiet Mathias Stinnes“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 22,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V. Stadtteil Karnap. Auf die Karte wird hingewiesen.

Planungsziele:

Das im Bebauungsplan verfolgte planerische Leitbild knüpft an die bestehende Nutzung an und sieht ein Gewerbegebiet vor. Im Unterschied zum bestehenden Planungsrecht soll die Gewerbenutzung südlich in Richtung Bahnanlage erweitert werden. Der Bebauungsplan Nr. 09/04 „Karnaper Straße / Alte Landstraße, 1. Änderung“ sah dies seinerzeit bereits vor, jedoch im Rahmen einer bedingten und befristeten Festsetzung. Da der Bedingungseintritt der Freistellung gem. Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) jedoch nicht fristgerecht erfolgte, wurde die beabsichtigte gewerbliche Nutzung nicht zulässig. Da inhaltlich an diesem Planungsziel der gewerblichen Erweiterung festgehalten werden soll, schafft der vorliegende Bebauungsplan das notwendige Planungsrecht.

Zudem ist die Grundintention gegeben, die Einzelhandelsentwicklung im Einklang mit dem Masterplan Einzelhandel in diesem Bereich im Sinne einer zentrenschützenden Eingrenzung zu steuern und gleichzeitig einen Standort insbesondere für produzierendes Gewerbe, Handwerk und Dienstleister festzulegen. Angestrebt wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung und damit verbunden die Bereitstellung von gewerblichen Grundstücken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Karnaper Straße / Gewerbegebiet Mathias Stinnes“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 05.07.2021

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

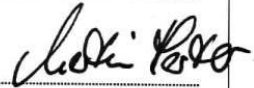
☎ 88-61 312

Sicherung der Bauleitplanung

Beschluss zur
Aufstellung eines Bebauungsplanes
für den Bereich
"Karnaper Str. / Gewerbegebiet Mathias Stinnes"

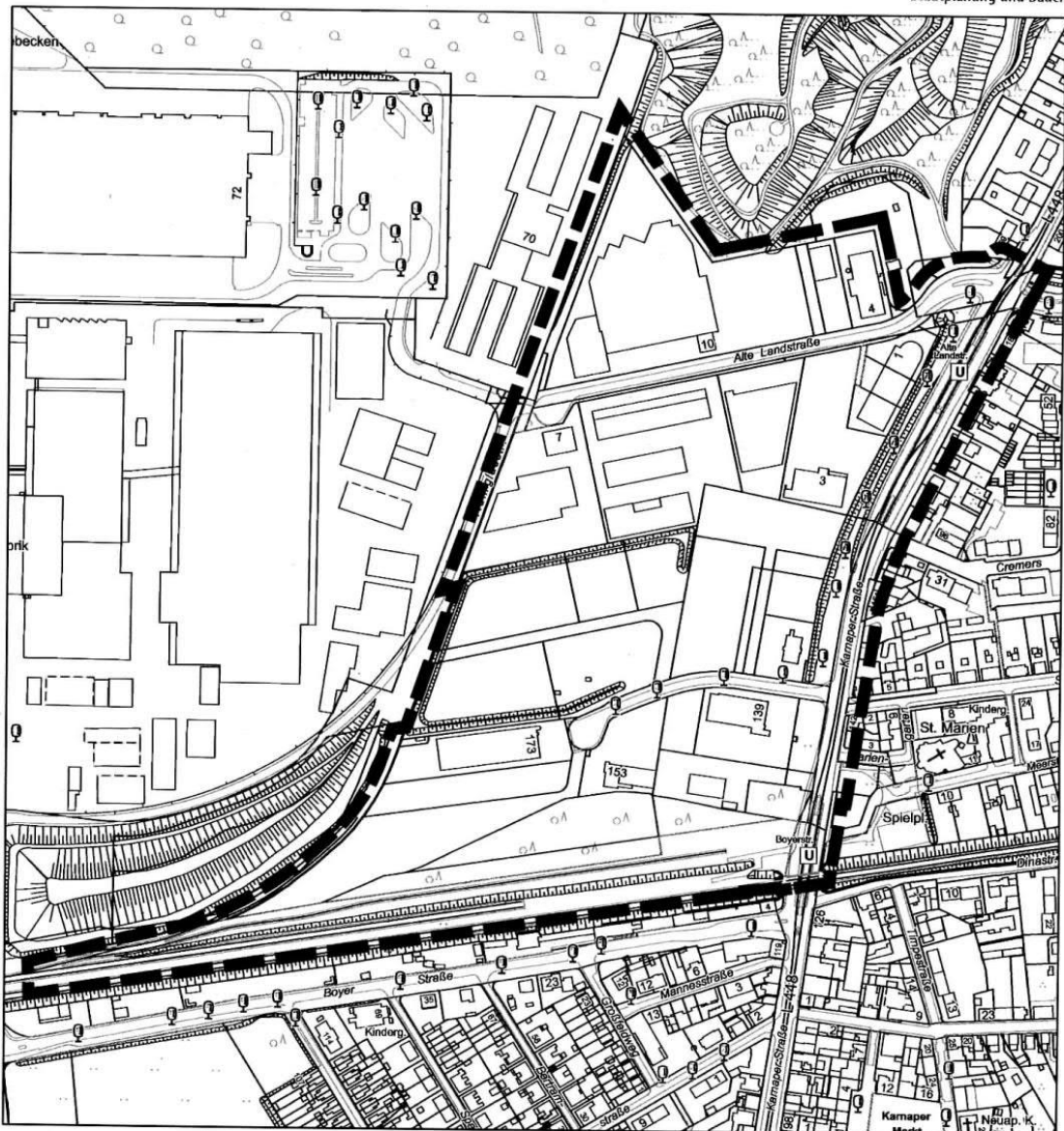
Diese Karte gehört zum Beschluss des
Ausschusses für Stadtentwicklung,
-stadtplanung und Bauen vom

Essen, den 05/07/2021



Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Karnap



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

118/2021**Bekanntmachung****vom 22.06.2021****des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Joachimstraße/Rotthauer Straße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 17.06.2021 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch die Stichstraße, die nach Osten von der Joachimstraße abzweigt,
- im Osten durch die Rotthauer Straße,
- im Süden durch die Bahnlinie der Bergisch Märkischen Strecke,
- im Westen durch die Joachimstraße,

ist der Bebauungsplan „Joachimstraße/Rotthauer Straße“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 5,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk VII, Stadtteil Kray. Auf die Karte wird hingewiesen.

Planungsziele:


Wohnbebauung mit wohnverträglicher Gewerbenutzung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Joachimstraße/Rotthauer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 22.06.2021

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

 88-61 313

Sicherung der Bauleitplanung

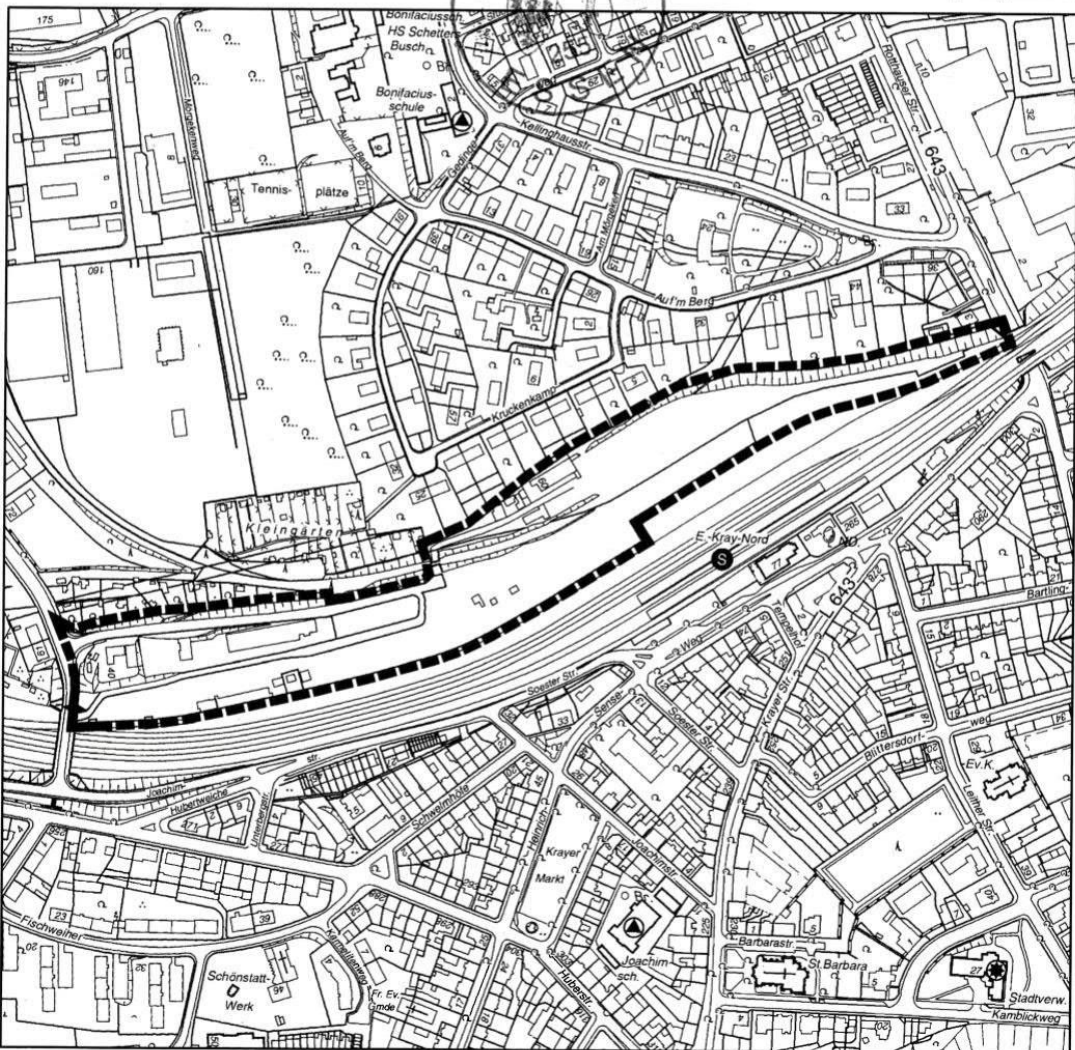
Beschluss zur
Aufstellung eines Bebauungsplanes
für den Bereich
"Joachimstraße/ Rotthäuser Straße"

Diese Karte gehört zum Beschluss des
Ausschusses für Stadtentwicklung und
Stadtplanung vom

Essen, den 19/05/2021

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

Stadtbezirk: VII
Stadtteil : Kray



Plangrundlage: DGK

M 1: 5000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

119/2021

Straßen- und Wegewidmung

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

I.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW: verkehrsberuhigter Bereich

Helmut-Werner-Weg
(Gem. Altendorf, Flur 35, Flurstücke 369, 433, 439 tlw. u. 494)

Zur Kammgarnspinnerei
(Gem. Kettwig, Flur 71, Flurstücke 663 u. 689)

Wilhelm-Döllken-Straße
(Gem. Werden, Flur 29, Flurstück 503)

Leopold-Simon-Straße
(Gem. Werden, Flur 29, Flurstücke 494, 504, 518, 522, 525 u. 526)

II.

Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW: selbstständiger Rad- und Gehweg

- a) Verbindungsweg zwischen Helmut-Werner-Weg und Grunertstraße
(Gem. Altendorf, Flur 35, Flurstück 439 tlw.)
- b) Abschnitt der Bargmannstraße im Bereich der Gebäude Bargmannstraße Hs. Nr. 36 u. 38
(Gem. Essen, Flur 36, Flurstück 473)

Die Widmung der unter II. aufgeführten Wege wird auf die Benutzung für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Die Lagepläne, aus denen die genaue Lage und der Umfang der Widmungen hervorgehen, sind als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Originalkarten zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmungen werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Widmungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage.

Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803.

09. Juli 2021



Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit

 88-66 590

Lageplan zur Widmung der Straße Helmut-Werner-Weg

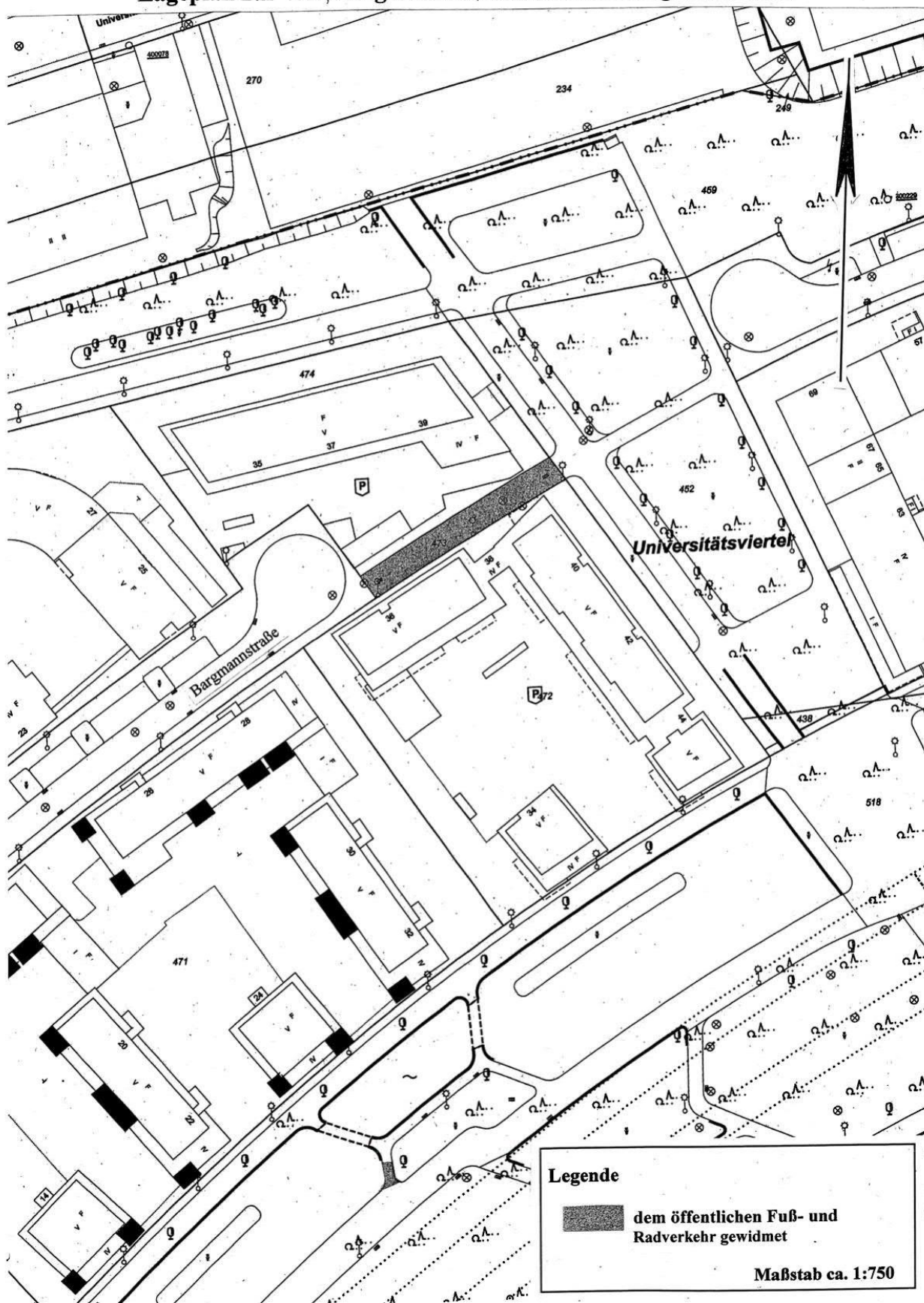


Legende

-  dem öffentlichen Verkehr gewidmet (verkehrsberuhigter Bereich)
-  dem öffentlichen Fuß- und Radverkehr gewidmet

Maßstab ca. 1:1000

Lageplan zur Widmung eines Abschnittes der Bargmannstraße



Lageplan zur Widmung der Wilhelm-Döllken-Straße sowie der Leopold-Simon-Straße



Sonstige Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Essen-Burgaltendorf

120/2021

Einladung

zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am 16.08.2021 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur schönen Aussicht“ in Essen-Burgaltendorf statt. Die dann gültigen Regeln der Corona-Schutzverordnung sind zu berücksichtigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und des Jagdausübungsberechtigten
3. Kassenberichte
4. Entlastung Vorstand und Kassenführer
5. Neuwahl des Jagdvorstehers, der Beisitzer, des Schriftführers, des Kassenführers, der Rechnungsprüfer sowie der jeweiligen Stellvertreter
6. Beschluss über den Haushaltsplan
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 02.08.2021 an Johannes Mintrop, Burgstr. 37 A, 45289 Essen, zu stellen.

Öffentliche Zustellungen

121/2021**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Baylan, Ekrem	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Bremes, Peer	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Gebala, Marek Henryk	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Guzik, Marek Adam	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Halama, Kevin-Joseph	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Harlander, Karin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Heinz, Viktor	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Hense, Dennis	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Kanschik, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Knipschild, Nadine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Knoll, Lina-Patricia	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Kuhar, Jennifer	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 111
Lingurar, Mihai	Katernberger Str. 2 45327 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 597

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Lobin, Sarah	Altendorfer Str. 308 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 918
Madubuike, Chimuanya		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Misernikow, Alexander	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ochse, Patrick		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Palissa, Jan Reinhold	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Peters, Jacqueline	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Römmer, Lukas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Rusu, Gheorgie-Niculai		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Santos de Assis, Carlos		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Scheppe, Daniela Elise	Tholstr. 17 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Schutz, Frank Charles		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Simsek, Hüseyin		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Slotczinski, Kevin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Steinbach, Gino	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Stevic, Igor		Jugendamt, (88-51 662
Tavan, Deha	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Voelkel, Reinhard		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 425

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.